

Nach § 26 Abs. 2 Landesplanungsgesetz wählen die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Landesplanungsgesetz die Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden.

Erläuterungen:
----------------

Innerhalb von 10 Wochen nach der Neuwahl der Kreistage sind die Mitglieder des Braunkohlenausschusses (mit einer betroffenen Bevölkerung bis 150.000 Einwohner je 1 Mitglied) zu wählen. Im Braunkohlenplangebiet befinden sich die kreisangehörigen Städte/Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach und Swisttal mit einer Gesamtbevölkerung von 138.753. Daher ist 1 Mitglied in den Braunkohlenausschuss zu wählen.

Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Gewählt werden kann jeder in den Kreistag wählbare Bürger, dessen Wohnsitz sich in den Städten/Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach und Swisttal befindet.

Derzeitige Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises im Braunkohlenausschuss:

Abg. Michael Donix

Nach § 26 Abs. 6 Landesplanungsgesetz nimmt ein Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises (Verwaltung) mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.